

die Sicherung des in der Gemeinde Urphertshofen, Landkreis Uffenheim gelegenen Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage Urphertshofen.

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 des Übergangsgesetzes zur Ausführung des WHG (ÜGzWHG) vom 22. 2. 1960 (GVBl. S. 15), Art. 62a Abs. 2 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 296) folgende mit Entschluß der Regierung von Mittelfranken vom 9. August 1962 Nr. II/4b — 2678 qu 13 gemäß Art. 54 LStVG für vollziehbar erklärte

Verordnung:

§ 1

Schutzzonen

(1) In Übereinstimmung mit der vom Landratsamt Uffenheim rechtskräftig erlassenen Schutzgebietsanordnung vom 11. 4. 1962 Nr. Ref. 5 — 642 — wird im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Urphertshofen zur Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf das diesem Zweck dienende Wasser ein Schutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Schutzgebiet ist unterteilt in

- a) einen Fassungsbereich,
- b) eine engere Schutzzone,
- c) eine weitere Schutzzone.

(3) Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Urphertshofen.

(4) Die räumliche Gliederung der Schutzzonen ergibt sich aus § 2 i. V. m. dem im Anhang veröffentlichten Lageplan. Im übrigen ist ein Plan im Maßstab 1 : 5000 über die räumliche Gliederung der Schutzzonen im Landratsamt Uffenheim und in der Gemeindekanzlei Urphertshofen zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aufgelegt. Dem Plan sind im besonderen Einzelheiten zum Grenzverlauf der Schutzzonen, zu den Grundstücksgrenzen und den Flurstücksnummern zu entnehmen.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in § 2 genannten Grundstücke bzw. Vermessungseinrichtungen berühren die geohydrologisch bedingten und durch die Schutzgebietsanordnung des Landratsamtes festgesetzten Schutzzonengrenzen nicht.

§ 2

Räumliche Gliederung der Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen auf dem Grundstück Fl. St. Nr. 1078, Steuergemeinde Urphertshofen. Er umschließt Teile des Grundstückes Fl. St. Nr. 1078 und 1077, Steuergemeinde Urphertshofen. Der Fassungsbereich hat ein Ausmaß von etwa 50x75 m im Mittel; er wird durch die dort zu errichtende Umzäunung begrenzt. Er wird im Osten von der Restfläche des Grundstückes Fl. St. Nr. 1077, im Süden durch den unteren Sandweg Fl. St. Nr. 1078/2, im Westen von Grundstück Fl. St. Nr. 1080 und im Norden von Grundstück Fl. St. Nr. 73 umschlossen.

(2) Die engere Schutzzone umfasst den südlichen Teil des Grundstückes Fl. St. Nr. 1078, das Grundstück Fl. St. Nr. 73, 1079, 1080, 1081, Teile von den Grundstücken Fl. St. Nr. 72, 73, 75, 76, 77, 78 und 1077 (soweit nicht zum Fassungsbereich gehörend), Steuergemeinde Urphertshofen. Die Grenze der engeren Schutzzone verläuft von der nordöstlichen Spitze des Fl. St. Nr. 1077 vom Hochbehälter aus gesehen in südlicher Richtung entlang des Feldweges bis zur unteren Spitze des Grundstückes Fl. St. Nr. 1077 und geht dann weiter zunächst in südwestlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenzen der Flurstück-Nr. 1079, 1080 bis zur südwestlichen Spitze des Grundstückes Fl. St. Nr. 1081. Sie verläuft dann in nördlicher Richtung entlang dieses Grundstückes bis zur nordwestlichen Spitze des Grundstückes Fl. St. Nr. 1081. Von da verläuft die Grenze in östlicher Richtung bis zum Hochbehälter und durchschneidet die Grundstücke Fl. St. Nr. 78, 77, 76, 75 und 72.

(3) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl. St. Nr. 1076, 1075 mit Unterabteilungen 1, 2, 3, 4, 5 und 6, Fl. St. Nr. 1082 und 1083, Steuergemeinde Urphertshofen. Die weitere Schutzzone grenzt im Süden und im Westen unmittelbar an die engere Schutzzone an.

§ 3

Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen im Fassungsbereich

(1) Im Fassungsbereich sind alle Handlungen verboten, die nicht der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

(2) Verboten ist insbesondere

1. jede Verunreinigung (z. B. Ablagerung grundwassergefährdender Stoffe, Weiden oder Pferchen von Vieh, die Einleitung von Oberflächenwasser aus Straßengräben

und anderem), welche die Reinhaltung des Trinkwassers gefährden kann,

2. das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) Düngers oder grundwassergefährdender künstlicher (mineralischer) Düngerarten bzw. -mengen,

3. jegliche Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen angeordnet wird,

4. die Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeder Art,

5. das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage.

(3) Der Fassungsbereich kann jedoch als Wiesen- oder Forstfläche nach Maßgabe des Abs. 2 genutzt werden.

§ 4

Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen in der engeren Schutzzone

(1) In der engeren Schutzzone sind Maßnahmen und Handlungen verboten, welche nachteilig auf die Reinheit des Grundwassers einwirken können.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

1. die Errichtung, die Erweiterung oder der Ausbau von Bauanlagen jeder Art, auch wenn sie nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtig sind,

2. das Errichten oder Erweitern von Heimgärten, Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen,

3. Veränderungen bzw. Erdaufschlüsse der Oberfläche (z. B. das Anlegen von Gräben, Bohrungen, Sprengungen, Entnahme von Wasser, Kies, Sand, Humus oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung,

4. das Ablagern oder Verarbeiten von grundwassergefährdenden Abfallstoffen jeder Art (z. B. Unrat, Müll, Industrieschlamm, Bauschutt, Schnee, Eis usw.),

5. das Errichten oder Erweitern von Betrieben, in welchen grundwassergefährdende Stoffe (z. B. Knochen, Giftstoffe, Treibstoffe usw.) anfallen, hergestellt, umgesetzt oder gelagert werden, auch wenn die Anlagen gegen das Grundwasser durch besondere Schutzvorkehrungen abgesichert werden sollten,

6. das Errichten oder Erweitern von Abwasser- und Sickergruben von Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwasser sowie das Durchleiten grundwassergefährdender Stoffe (z. B. Gase, Öle, Abwässer usw.),

(3) Natürliche Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Dungstoffe nach der Anfuhr sofort ausgebreitet werden und die verteilten Dungstoffe nicht oberirdisch in den Fassungs- bereich abgeschwemmt werden können.

§ 5

Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen in der weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone ist eine Bebauung, soweit sie nach anderen Vorschriften möglich ist, nur zulässig, wenn

1. die Bauanlage an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird und hierdurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder

2. vorübergehend Trockenaborte mit wasserdichten, abflußlosen Gruben eingerichtet werden, die regelmäßig zu entleeren sind, solange, bis Anschluß an eine gemeindliche Kanalisation möglich ist. Bade-, Spül-, Scheuer- und Waschabwässer sind in diesem Falle aus der weiteren Schutzzone herauszuleiten.

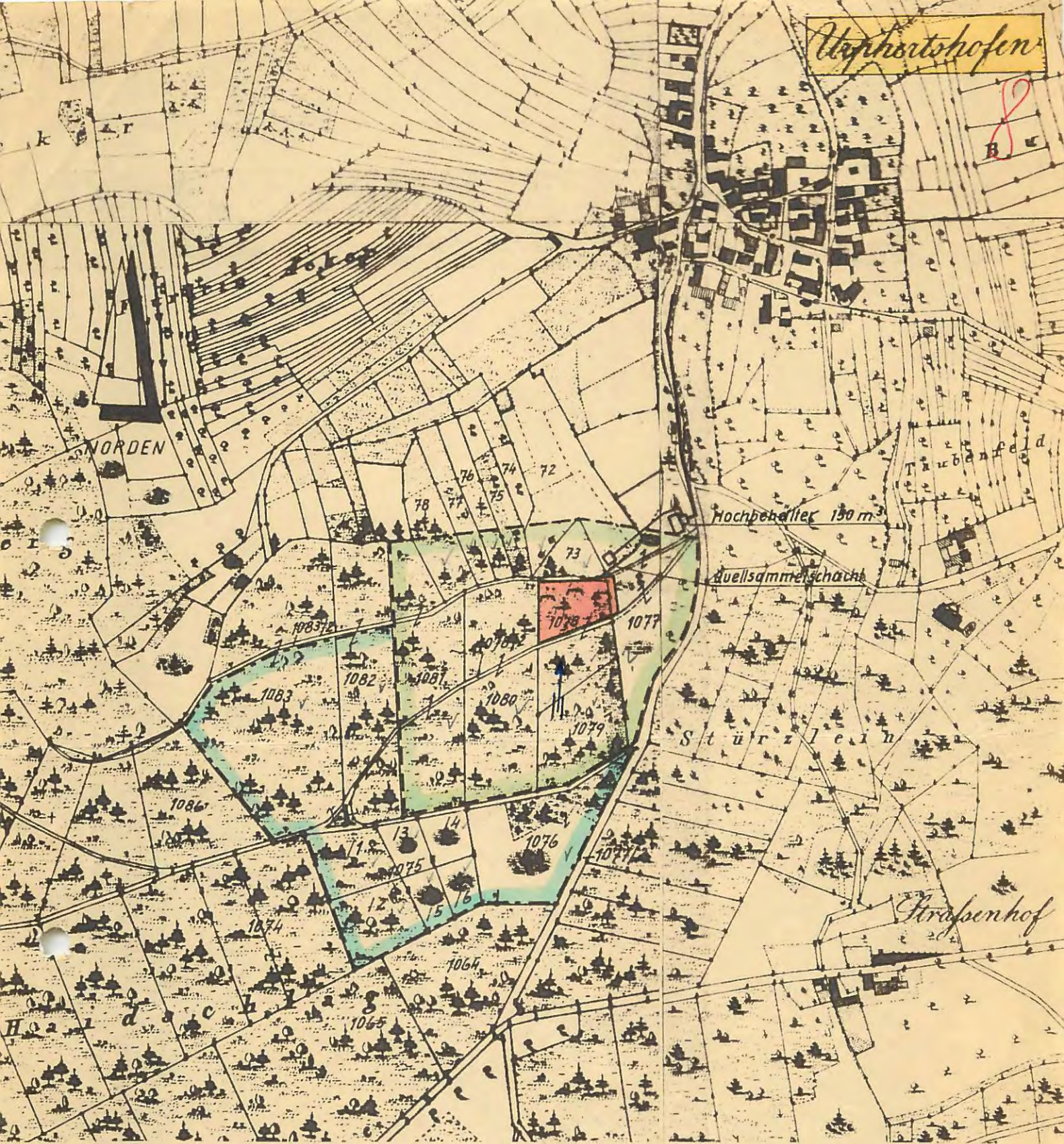
(2) Das Eindringen von Ölen, Treibstoffen oder dergl. aus Behältnissen in den Untergrund ist auch für den Fall auszuschließen, daß den feueraufsichtlichen Vorschriften entsprechende Lagerbehälter undicht werden sollten (z. B. durch Einbau von Betonwannen).

(3) In der weiteren Schutzzone sind nicht statthaft insbesondere

1. das Errichten neuer oder die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, in welchen grundwasserschädliche Abfälle oder Abwässer anfallen, wenn letztere nicht mit Sicherheit aus dem Schutzbereich herausgeleitet werden können,

2. die Zuführung von Abwässern, landwirtschaftliche Abwasserwertung und Sammelkläranlagen,

3. das Ablagern oder Vergraben von Abfallstoffen, die das Grundwasser gefährden können (z. B. Hausmüll, Schlachtabfälle, Tierkadaver u. ä.),



0 100 200 300 400m

M. = 1:5000

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich
- engere Schutzzone
- weitere "
- vermutl. Grundwasserstrom

Wasserversorgung Urphertshofen
Ldkr. Uffenheim

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 19. 2. 1976

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende durch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 5. 2. 1976 Nr. 221 - 641.15 - 1/75 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Nach Maßgabe des § 2 werden geändert

1. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Brunn in der Gemeinde Brunn vom 28. Jan. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 15. Jan. 1965 Nr. 2).
2. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Burgbernheim auf dem Erlbachwasen Fl. St. Nr. 2202 in der Gemeinde Burgbernheim vom 19. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 3. 1959 Nr. 12) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 9. 4. 1965 Nr. 14).
3. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Burgbernheim Landkreis Uffenheim gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Gebietsteiles „Oberer Bahnhof“ der Stadt Burgbernheim vom 7. 4. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 28. 5. 1965 Nr. 21).
4. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Egenhausen in der Gemeinde Egenhausen vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 20. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Gemeindeverordnung vom 12. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8), berichtigt am 1. 11. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 4. 11. 1960 Nr. 44) und der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 2. 4. 1965 Nr. 13).
5. Kreisverordnung über die Sicherung des im Markt Emskirchen und in den Gemeinden Brunn und Schauerberg, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Emskirchen vom 19. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 2. 8. 1968 Nr. 31).
6. Kreisverordnung über die Sicherung des in Markt Nordheim, Landkr. Scheinfeld, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Markt Nordheim vom 6. 4. 1965 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 22. 5. 1965 Nr. 20).
7. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes in der Stadt Neustadt a. d. Aisch vom 15. 2. 1960/25. 2. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 2. 1960 Nr. 8) i. d. F. d. KreisVO (im ABl. f. d. Lkrs. NEA a. d. A. vom 15. 1. 65 Nr. 2).
8. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in dem gemeindefreien Gebiet Forstbezirk Schwarzenberg und einen Teil des Gemeindegebietes Thierberg im Landkreis Scheinfeld vom 5. 12. 1958 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 31. 1. 1959 Nr. 5) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
9. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in der Gemeinde Kornhöfstadt, Landkreis Scheinfeld, vom 1. 2. 1959 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 14. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
10. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Uffenheim in der Stadt Uffenheim vom 19. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
11. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Urphertshofen, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage Urphertshofen vom 17. 7. 1962 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 5. 10. 1962 Nr. 40).
12. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Eschenbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Eschenbach vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 18. 9. 1970 Nr. 38).
13. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Oberfeldbrecht, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Oberfeldbrecht vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 25. 9. 1970 Nr. 39).
14. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach in Distrikt II Abt. 4 Seitzenholz, Plan-Nr. 22 m, des ausmärkischen Forstbezirkes Hohenecker Forst, Landkreis Uffenheim, vom 10. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim, vom 20. 2. 1959 Nr. 7), in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
15. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim in der Gemeinde Mailheim vom 25. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 27. 2. 1959 Nr. 8) in der

Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

16. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Wiebelsheim, Schwebheim und Illesheim, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Wiebelsheim vom 6. 3. 1967 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 30. 6. 1967 Nr. 26).
17. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Landkreis Uffenheim, vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
18. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Uehlfeld und Tragehlochstädt, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken vom 12. 5. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 16. 10. 1970 Nr. 42).
19. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Altselingsbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe vom 18. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 7. 1968 Nr. 30).
20. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen des Zweckverbandes Kneippbad Wildbad Burgbernheim in der Gemeinde Burgbernheim vom 9. 4. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 15. 5. 1959 Nr. 19) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

§ 2

Bei sämtlichen in § 1 genannten Verordnungen und den dazu ergangenen Änderungsverordnungen werden die Befristungen der Geltungsdauer aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.
Scheinfeld, den 19. 2. 1976

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
– Dienststelle Scheinfeld –

Sch w a b
Oberregierungsrat

EAPL 018-00

Betreff: Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses der Gemeinde Külsheim

Die vom Gemeinderat Külsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Külsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung der Gemeinde Külsheim über die Benützung des Leichenhauses

Die vom Gemeinderat Külsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit

Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Külsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung der Gemeinde Gutenstetten für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Die vom Gemeinderat Gutenstetten am 15. 12. 1975 beschlossene Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 18. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 5 und § 6 gelten erst eine Woche nach der Bekanntmachung der Satzung.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Gutenstetten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung des Marktes Markt Taschendorf für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung – EWS –)

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung –EWS–) ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – sa/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: Satzung des Marktes Uehlfeld für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Die vom Marktgemeinderat Uehlfeld am 20. 1. 1976 beschlossene Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 20. 1. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 7. 1974 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 76 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Uehlfeld zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01